

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
der
Accentro Real Estate AG
- in der Fassung vom 28. August 2019 –

Der Aufsichtsrat der Accentro Real Estate AG (die „Gesellschaft“, die Gesellschaft zusammen mit ihren Konzernunternehmen nachfolgend zusammen auch das „Unternehmen“) hat die folgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

(2) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.

§2

Interessenkonflikte

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Kreditnehmern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds soll das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederlegen.

(3) Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

(1) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung (konstituierende Sitzung). Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer der

Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bei der Wahl bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben, soweit in dieser Geschäftsordnung oder der Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat jeweils unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und die Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand. Der Vorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Strategie, Planung Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens sowie wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden und, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Vorsitzende und, in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 4

Einberufung von Sitzungen

(1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr Sitzungen abhalten (Präsenzsitzungen oder telefonisch).

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe des Tagungsortes schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per E-Mail einberufen.

(4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass abwesende Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in einer in § 6 Abs. 1 beschriebenen Form

abgeben können. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Anträge einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands, die vor Absendung der Tagesordnung eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.

(6) Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

§5

Sitzungsleiter

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden und, in dessen Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

(2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.

(3) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.

(4) An den Sitzungen sollen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden teilnehmen.

(5) Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen.

(6) Der Aufsichtsrat darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§6

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden und einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Telefon- oder Videoübertragung zugeschaltet werden; in diesen Fällen kann die Beschlussfassung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz bzw. –übertragung erfolgen. Beschlussfassungen können auch außerhalb von Sitzungen mündlich, fernmündlich, in Textform (insbesondere schriftlich, per Fax, per E-Mail, oder mittels anderer elektronischer Medien erfolgen, wobei die vorgenannten Formen auch kombiniert werden können, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies anordnet oder sich alle Aufsichtsratsmitgliedern an der Beschlussfassung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die folgenden Absätze 2 bis 6 und § 5 entsprechend.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt, aus denen er nach Gesetz oder Satzung insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder teilnehmen und sich unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befindet. Ein Mitglied nimmt auch dann an einer Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist in einer in § 6 Absatz 1 Satz 2 genannten Form und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.

(4) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig angekündigt war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widersprochen hat.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag; das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

(6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 7

Niederschriften

(1) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.

(2) Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

§ 8

Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Personen, die gemäß § 109 AktG zulässigerweise an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit eine solche Pflicht nicht schon kraft Gesetzes besteht.

(2) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrates darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind bei einem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnung und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht kein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates die gesetzlichen Ansprüche auf Einsichtnahme in die für ihre Verteidigung relevanten Unterlagen.

§9

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

(2) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 10

Prüfungsberichte und Beratung über Abschlüsse

(1) Die Prüfungsberichte werden den Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 170 Abs. 3 AktG zur Vorbereitung auf die Aufsichtsratssitzung, zu deren Tagesordnung die Beschlussfassung über den Jahresabschluss gehört, ausgehändigt oder übersandt.

(2) Der Abschlussprüfer soll an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

§ 11

Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

Soweit die Aufgaben des Aufsichtsrates nicht einem Aufsichtsratsausschuss überwiesen sind, werden sie vom gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für die in § 107 Abs.3 Satz 2 AktG angeführten Aufgaben und die Erteilung der Zustimmung in den Fällen, in denen der Vorstand gemäß den Bestimmungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.